



Einreisevisa für Flüchtlinge (außer Syrien)

Flüchtlinge können Einreisevisa erhalten und legal nach Deutschland einreisen, wenn sie einen Anspruch auf Familienzusammenführung zu einer Person in Deutschland haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung eines anderen Visums für einen Daueraufenthalt erfüllen, also z.B. für die Aufnahme eines Studiums oder für eine berufliche Tätigkeit.

Die nachfolgenden Hinweise befassen sich mit dem Familiennachzug, für alle anderen wird auf die allgemeinen Hinweisblätter (z.B. zum Studium in Deutschland) verwiesen!

Generell sind der Familiennachzug von Ehefrau/Ehemann und der Nachzug minderjähriger Kinder zu ihren Eltern möglich. Beim Nachzug zu einem anerkannten Flüchtling sind in der Regel weder Deutschkenntnisse, noch die Sicherung des Lebensunterhalts nachzuweisen.

Für den Antrag benötigen Sie folgende Dokumente (jeweils mit 2 Kopien):

- Reisepass + 2 Kopien
- Griechische Registrierung (Nachweis Einreisedatum)
- Antrag (2fach) + 2 biometrische Passfotos
(Anträge können aus der Website der Botschaft heruntergeladen werden, link s. Fußzeile)
- 2 Kopien des Passes des Familienangehörigen in Deutschland
- 2 Kopien des Anerkennungsbescheids/der Aufenthaltserlaubnis des Familienangehörigen in Deutschland
- bei Ehegatten: Heiratsurkunde mit Legalisierung (oder ersatzweise Echtheitsüberprüfung) + offizieller Übersetzung (mit zwei Kopien)
- bei Kindern: Geburtsurkunde mit Legalisierung (oder Echtheitsüberprüfung) + offizieller Übersetzung (mit zwei Kopien)
- bei Kindern: Unterschrift/Zustimmung des anderen Elternteils
- Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhalts (entfällt meist beim Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen!, s.u.)
- Fristwahrende Anzeige mit 2 Kopien.

Die Visagebühren in Höhe von 75 Euro für Erwachsene sowie 37,50 Euro für Kinder unter 18 Jahren sind in bar zu entrichten.

In Einzelfällen können weitere Nachweise erforderlich sein!

Ausnahme zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts: Wird der Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten ab Zuerkennung des Flüchtlingsstatus/ der Asylberechtigung des Angehörigen in Deutschland gestellt, wird diese Frage nicht geprüft – es ist dann kein Nachweis erforderlich. Um die Frist zu wahren, genügt ein formloser Antrag.

Legalisierung von Urkunden: Diese müssen Sie über die Behörden Ihres Heimatlands und die Deutsche Botschaft in Ihrem Heimatland einholen. In manchen Ländern wird keine Legalisierung durchgeführt (z.B. Afghanistan, Irak). Es muss dann eine (kostenpflichtige) Echtheitsüberprüfung durchgeführt werden. Übersetzungen müssen von einem in Deutschland offiziell anerkannten Übersetzer gefertigt werden! Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Namen stets in der gleichen Weise übertragen werden.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit (Stand: September 2017)

Kontakt: Deutsche Botschaft Athen - Konsularabteilung, Karaoli & Dimitriou 3, 10675 Athen-Kolonaki
e-mail: visa@athe.diplo.de.

<http://www.griechenland.diplo.de/Vertretung/griechenland/de/04/Visabestimmungen/Visabestimmungen.html>

Opening hours: Mo-Fr 09:00 – 12:00 h (Terminvereinbarung über visa@athe.diplo.de erforderlich!)